Nro I. 1839

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 7. | Guber. Verord. den Religionsunterricht der Kinder betreffend.

Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum ddto 23a Decembris 1838 Nro 87572. tenoris sequentis„ Laut h. Studienhofkommissions = Dekrets vom 28ten November l. J. Zahl, 7393. ist in Folge a. h. Entschließung v. 17ten November 1838 darüber, ob Kinder, welche über die Gegenstände der Volksschulen Privat = Unterricht erhalten, dem Religionsunterrichte in diesen Schulen beiwohnen dürfen — in sofern ein Zweifel gehegt wird, die bestimmt bejahende Erklärung zu geben. — Zugleich hat die h. Studienhofkommission bedeutet, daß Se. k. k. Majestät in der Zuversicht, daß die Ordinariate ihre Seelsorger anweisen und verhalten, nach bestehenden landesfürstlichen und kirchlichen Vorschriften dahin zu wirken, daß alle schulfähige Jugend in der Religion gehörig unterrichtet, und sich davon, daß dieses geschieht, die Ueberzeugung verschaft werde, daß diese Jugend insbesondere zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des heiligen Abendmahls gehörig vorbereitet werde, und daß die Brautleute der angemessenen Prüfung und Unterweisung unterzogen werden, zu diesem Zwecke nichts Neues anzuordnen befunden habe„ publicamus Universo Clero Curato pro notitia ac directione. —

Datum in Consistorio gr. cath. Premisliensi die 11a Januarii 1839. —

JOANNES EPISCOPUS.

Joannes Ławrowski.

Nro 5. | Guber. Eröffnung daß bei Substitutionen das Substitutions Normale vom Jahre 1812 anzuwenden sei.

Devolutum horsum altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum ddo 18a Decembris 1838 Nro 79552 sequentis tenoris: Die h. Studien = Hofkomission hat laut des Dekrets vom 26ten Oktober l. J. Zahl 6592 über die Frage, ob ein, mit der Supplirung beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehörendes Individuum nach dem Substitutions = Normale vom Jahre 1812, oder nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 22ten May 1828 Z. 3959. — womit jenes Normale aufgehoben, zugleich aber angeordnet wurde, daß die neuen Bestimmungen auf das Lehrpersonale keine Anwendung finden — zu behandeln sey, im Einvernehmen mit der h. Hofkammer zu der Entscheidung sich bestimmt gefunden, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues Substitutions = Normale für das Lehrfach Allerhöchst sanctionirt seyn wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache, nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normals vom Jahre 1812, anzuwenden sind, gleichviel, ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht. — intimamus D. S. Inspectoratui pro notitia propria et informatione subordinati Personalis docentis. —

Datum in Consistorio gr. cath. Premisliensi die 11a Januarii 1839. —

JOANNES EPISCOPUS.

Joannes Ławrowski.

Nro 482.

Die Angestellten der Gränz und Gefällen-Wache vom Führer und Respizienten abwärts dürfen sich ohne Bewilligung der k. Kaal-Gefällen-Verwaltung nicht verehelichen.

Nach dem §. 83. der Gränzwach-Verfassung und §. 69. der Verfassung für die Gefällen-Wache dürfen die Angestellten der Gränz- und Gefällen-Wache vom Führer und Respizienten abwärts sich ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung von Seite der k. Kaal-Gefällen-Verwaltung nicht verehelichen. —

Da sich dennoch mehrere Fälle ergeben haben, daß Angestellte der beiden Wachenanstalten ohne gedachte Bewilligung getraut worden sind, so wird die Kurat-Geistlichkeit hierortiger Dioezes, in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 24ten Jänner l. J. Zahl 84073. zur genauen Beobachtung obiger Vorschriften hiemit angewiesen. —

Vom bischöflichen gr. k. General-Consistorium Przemyśl den 16ten Hornung 1839.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 441.

Gubern. Verord. mit welcher der gründliche Religionsunterricht zur Verminderung der Verbrechen unter dem Landvolke anempfohlen wird.

Aus den, vom hiesigen Appellazions- und Kriminal-Ober-Gerichte an die k. k oberste Justitzstelle vorgelegten, und von dieser der h. Hofkanzlei mitgetheilten Geschäfts-Tabellen der galizischen Kriminalgerichte für das IVte Quartal 1837. ergab sich gegen das Jahr 1836. eine Vermehrung von 210 Verbrechen, weßhalb die h. Hofkanzlei mit Dekret vom 10ten Dezember 1838. Z. 30352. angeordnet hat, in geeigneten Wegen darauf einzuwirken, damit den Haupturſachen der Verbrechen im Amtsbereiche der politischen Behörden und der Geistlichkeit möglichst entgegengearbeitet werde, und die Mittel, denselben zu steuern, ämtlicher Seits gehandhabt werden. —

Aus diesem Anlaße wird in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 17ten Jänner 1839. Z. 90123 der Kuratgeistlichkeit dieser Diözes die hierortige Weisung vom 19ten November 1836 Zahl 3069. zur genauesten Darnachachtung im Anbuge ·/. republizirt.

Vom bischöflichen gr. k. General-Consistorium.

Przemyśl den 16ten Hornung 1839. —

Johann Bischof.

Polański.

Abschrift — zur Consist. Z. 3069. ex 1836. ·/.

Currenda. — Unter den von den galizischen k. Strafgerichten bei Gelegenheit de dem hierländigen k. k. Appellazions und Kriminal-Obergerichte vorgelegten Ausweise, über die bei demselben im Jahre 1835. untersuchten Verbrechen im Wege der k. k. obersten Justizstelle zur Verminderung der Verbrechen in Galizien in Antrag gebrachten und von der h. Hofkanzley mit Dekret vom 10ten v. M. der Erwägung des Guberniums empfohlenen Maßregeln erscheint unter andern insbesondere ein besserer Religionsunterricht als sehr zweckdienlich. —

Unverkennbar ist es, daß ein gründlicher den Fähigkeiten und Anlagen des gemeinen Mannes und der Klasse der Handwerker anpassender Religionsunterricht am geeignetesten sei, — derer ausartenden Neigungen und Begierden zu regeln und die erwachende Lust, gesetzwidrige Handlungen auszuüben, zu lähmen. —

Der Ortspfarrer vermag durch belehrenden Unterricht und eigenes gutes Beispiel am meisten auf die Moralität des Landvolkes einzuwirken. — Sein Einfluß auf die Handlungen der Pfarrkinder ist überwiegend, und die Einführung wahrer Religiosität ist zur Beseitigung der Verbrechen wirksamer, als alle gesetzlichen Verpönungen. —

Die Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes wird demnach in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 26ten Oktober l. J. 58096. strengstens hiemit angewiesen, einen ordentlichen regelmäßigen Religionsunterricht, vorzüglich für jene Klassen, welche dem Religionsunterrichte in den Schulen nicht beiwohnen können, zu ertheilen. — Den Landdechänten wird hingegen aufgetragen, mit allen ihnen zustehenden gesetzlichen Mitteln auf die strenge Befolgung dieser Anordnuug zu dringen, sich gelegenheitlich der vorzunehmenden dechäntlichen Visitationen über die Befolgung dieser Maßregel die gehörige Uiberzeugung zu verschaffen, und die allenfalls dagegen streitenden Hindernisse zur hierortigen Kenntniß zu bringen. —

Vom bischöflichen gr. k. General-Consistorium
Przemysl den 19ten November 1836. —

Nro 567. — Guber. Vrdg. das Normal-Alter der Pensions- und Provisionsfähigen Kinder betreffend.

Mit h. Hofkanzleidekret vom 9ten Jänner 1839 Z. 33861/5162 ist bedeutet worden, daß überhaupt in allen und jeden Fällen, in Ansehung der Kinder deren Aeltern pensionsfähig sind, das Normalalter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Ansehung jener Kinder aber, deren Aeltern nur provisionsfähig sind, für die Töchter auf 12, und für die Söhne auf 14 Jahre bestimmt sey, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen oder Provisionen, mögen für dieselben unter was immer für einer Benennung, entweder bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, oder bis zur Vogtbarkeit oder selbst auch bis zur Großjährigkeit angewiesen werden, überschritten werden dürfen.

Es wären demnach alle Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge, wenn sie nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich bewilliget worden, gleich nach zurükgelegten 12ten und 14ten und respektive 18ten und 20 Jahren ex Officio bei den Kassen einzustellen, es wäre dem, daß Kinder, wegen ihrer Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbstverdienste unfähig wären, oder besondere Umstände obwalteten, welche von Fall zu Fall einzuberichten, und mit nöthigen Beweisen und Urkunden umständlich zu erproben wären, um über dieselben allerhöchsten Orts einschreiten zu können.

Seine k. k. Majestät haben nun mit a. h. Entschließung vom 27ten November 1838. neuerdings zu bestimmen geruhet, daß die allerhöchste Gnade unmittelbar von Amtswegen in Anspruch genommen, und daß somit wieder, wie zuvor von Amts-wegen Anträge auf Gnadengaben für jene Waisen der Beamten und minder Diener gemacht werden dürfen, welche durch die Erreichung des Normalalters aus dem Genuße der, ihnen, oder ihren Müttern für sie bewilligte Pensionen und Erziehungsbeiträgen getretten sind; sich aber wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen zu keinem Privaterwerbe durch Selbstthätigkeit eignen, folglich in dem Stande der Erwerbsunfähigkeit sich fortan befinden, derenwegen sie unter dem Normalalter stehend, den Gnadenbezug erhielten.

Diese mit h. Gubernial-Verordnung vom 7ten Februar l. J. Z. 7343. anher herabgelangte a. h. Entschließung wird dem Kurat-Klerus hierortiger Diozezes zur Wissenschaft kund gemacht. —

Vom bischöflichen g. k. General-Konsistorium
Przemysl den 2ten März 1839.

Johann Bischof.

Polański.

5

Nro 634.

Guber. Verdg. daß das Quartiergeld keinen in partem solarii bemessenen Genuß bilde.

Mit dem h. Hofkanzeleidekrete vom 11ten Jänner l. J. Z. 33845. wurde anher bedeutet, die h. Hofkanzley habe in Bezug auf die Frage, ob, und wiefern das Quatiergeld der Beamten bei Pensionsverhandlungen einzurechnen sey, einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer befunden, abgesehen von allen gegentheiligen vorhergegangenen Spezialfällen, zur künftigen Richtschnur folgendes festzusetzen.

Das Quartiergeld bildet keinen in partem solarii bemessenen Genuß, und darf daherr mit andern entweder in Natura verabreichten, nach einem gewissen Werthe veranschlagten, nach diesem ganz gleich mit dem Gehalte vertaxirten oder im Gelde reluirten ebenfalls der Entrichtung der Karakteurs- und Karenztaxe unterliegenden Nebenbezügen, nicht in eine Linie gestellt werden, sondern es wird bloß aus Dienstesrücksichten, welche den Aufenthalt des Beamten an einem bestimmten Orte bedingen, verliehen, und kömmt daher in den Provinzen nie eine andere, als die gewöhnliche Kameraltaxe zu 5 1/4 proc. ein für allemahl in Abzug zu bringen. Sobald also die obige Bedingung durch Aufhören der Activitaet des betheilten Beamten entfällt — erlischt auch jeder Anspruch von ihm oder seiner Wittwe und seiner Waisen auf den vollen Betrag, oder einen Theil dieses Nebengenußes.

Hievon wird die sämmtliche Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes in Folge h. Gubernial Verordnung vom 6ten Februar l. J. Z. 5681 hiemit verständiget. —

Vom bischöflichen General Konsistorium. —

Przemysl den 9ten März 1839.

Johann Bisch.

Polanski.